



Bescheinigung für Sportschützen

als Nachweis der Sachkunde und über das Vorliegen eines Bedürfnisses gem. §§ 7 und 8 Waffengesetz (WaffG) zur Beantragung der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von

Schußwaffen gem. § 14 Abs 3

Vom Kontingent nicht erfasste Waffen

Antragsteller

Name, Vorname(n), ggf. frühere Namen

Geburtsdatum, Geburtsort

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)

Beantragte Schusswaffe

vom Kontingent nicht erfasste Waffen

Kurzwaffen Selbstlade-Langwaffen

..... Art

..... Kaliber

Datum:

Unterschrift Antragsteller:

§ 14 Abs.3.1,2 Dem Antragsteller wird bescheinigt, dass er seit mehr als zwölf Monaten Mitglied des Schießsportvereins ist und eine Waffensachkundeprüfung nachgewiesen hat.
Als Sportschütze betreibt er den Schießsport nach § 14 Abs.3.2a oder b lt. Schießbuch durch die Teilnahme am/an

Übungsschießen

Vereins- und regionalen Wettkämpfen

Landesmeisterschaften

Deutschen Meisterschaften

§ 14 Abs.3.3 Die zu erwerbende Waffe ist für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich.

Disziplin

Regel-Nr.

Der Schießsportverein gehört dem Bund Deutscher Sportschützen Sachsen-Anhalt 1997 e. V., LV 11 des BDS, an. Der Schießsportverband und die Sportordnung sind durch das BVA am 01.10.2004 anerkannt.

Schießsportverein

Datum

Unterschrift

Stempel

Schießsportverband

BDS Landesverband Sachsen-Anhalt 1997 e. V.
Landesverband 11 des BDS
Postanschrift
H.-J. Beyer
Landessportleiter BDS LV11
Ulmenweg 12
06184 Kabelsketal

Datum

Unterschrift

Stempel

Seite 2 zum Bedürfnis nach

§ 14 Abs.3,6 (Anlagen)

§ 14 Abs.3 Erwerb einer Sportwaffe (grüne WBK),

§ 14 Abs.6 Erwerb einer Sportwaffe (gelbe WBK)

Kopie aller WBK (Vor- und Rückseite)

Urkunde Sachkunde (bei Erstantrag)
(gemäß § 7 WaffG und § 3 AWaffG)

Auflistung aller vorhandenen Waffen

Kopie Schießbuch Teilnehmerliste Vereine
(12/18 für den Zeitraum eines Kalenderjahres)

BDS Ausweis (Seite 0 u.1)
Seite 0=Angaben zur Person
Seite 1=Passbild

Das Bedürfnis wird mit den oben aufgeführten Anlagen nach der Bestätigung durch den Verein weitergeleitet.

Bedürfnisse, die nicht die vom Gesetzgeber verlangten Anlagen haben, werden nicht bearbeitet.

Seite 2 und die Anlagen zum Bedürfnis nach § 14. verbleiben beim Landesverband 11.

Datenschutzbestimmungen

Ich stimme zu, dass meine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung dieses Antrages erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Ich bin mit der Speicherung auf unbestimmte Zeit ausdrücklich einverstanden.

Die von mir gemachten Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht.

Den Hinweis auf den Datenschutz habe ich gelesen.

Pflichtfelder

Telefon -----

E-Mail -----

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Auflistung der Waffen zum Antrag nach § 14 Abs.3,5,6 Datum :

Name: Vorname:

WBK-Nummer: vom:

ausstellende Behörde:

Nr.	S/J	Waffenart	Waffenbezeichnung	Kaliber	Waffennummer
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

WBK-Nummer: vom:

ausstellende Behörde:

Nr.	S/J	Waffenart	Waffenbezeichnung	Kaliber	Waffennummer
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

S = Sportschütze
J = Jäger

§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.

(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört.

§14 Abs.3 Bedürfnis zum Erwerb (Grundkontingent)

(3) Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit **mindestens zwölf Monaten** den Schießsport in einem Verein mit **erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt**,
2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate **mindestens**
 - a) **einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder**
 - b) **18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat, und**
3. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Erwerbsstreckung (d.h. Behördeneintrag in den WBK`s unter erworben oder angemeldet zählen. Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

§ 14 Abs.4 Besitznachweis (Überprüfung durch Waffenbehörde)

(4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis **zehn Jahre vergangen**, genügt für das **Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein** nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

§ 14 Abs.5 über Grundkontingent

(5) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

Bescheinigung nach § 14 Abs. 5 WaffG

Dies setzt voraus, dass der Antragsteller noch keine zugelassene Waffe für eine Disziplin des BDS Sporthandbuchs hat. Hierzu muss die Disziplin mit Sporthandbuch-Nummer im Antrag angegeben werden. Die Beurteilung, ob eine bereits vorhandene Waffe geeignet ist oder nicht, obliegt anschließend dem Verband.

Die Beurteilung, ob eine Waffe für eine weitere Sportdisziplin erforderlich ist, ist auch vom Einsatz der bereits vorhandenen Waffen abhängig. Hierzu prüft der Verband, inwieweit die vorhandenen Waffen (je nach Antrag Kurz- oder Langwaffen) regelmäßig bei offiziellen Wettkämpfen nach den Richtlinien eines anerkannten Verbandes eingesetzt wurden. Dabei ist die Anzahl der bereits vorhandenen Waffen in Relation zu den teilgenommenen Meisterschaften zu setzen (je mehr vorhandene Waffen, umso höhere Anforderungen an die Wertigkeit der Meisterschaft). Für die Befürwortung von weiteren Waffen die regelmäßige Teilnahme an Landesmeisterschaften Sachsen-Anhalt bzw. deutschen Meisterschaften Pflicht! (2-3 x Teilnahmen an überregionalen Wettkämpfen/LM/DM in den letzten 36 Monaten)

Der Antragsteller muss an den Wettkämpfen nur mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, das heißt, mit bereits im Besitz befindlichen erlaubnispflichtigen Kurz- oder Selbstlade-Langwaffen. Als Nachweise sind Kopien von Urkunden bzw. Ergebnislisten beizulegen!

§ 14 Abs.6 Beantragung gelbe WBK

(6) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Absatz 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von insgesamt **bis zu zehn Einzellader-Langwaffen** mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.

D.H. für die erste Waffe u. damit Beantragung d. WBK ein Bedürfnisantrag, danach gilt bis zur 10. Waffe die Sportschützenregelung ab 11. Bedürfnisantrag.

Nachweise

Jedem Antrag sind folgende Nachweise (Seite 2 Bedürfnisantrag) beizufügen:

- Kopien aller WBK
- Kopie Seite 0 (Angaben Person) und 1 Mitgliederausweis
- bei Erstanträgen Nachweis der Sachkunde Kopie
- Kopie des Schießbuches oder vom Verein bestätigte Terminauflistung oder Formblatt "Nachweis über die Sportschützeigenschaft"

Beachte!

- **Erwerb** nach 14.3 12xl./ 18x Regelung Schießtraining in 12 Monaten,
- **Besitz** nach 14.4 4/6 Regelung pro Jahr, Nachweis Schießtraining für 24 Monaten
- bei Anträgen gem. § 14 (5) WaffG (**über Grundkontingent**) Nachweise über die Teilnahme an den entsprechenden Meisterschaften (z. B. Kopien der Urkunden, Ergebnislisten etc.)

Die Anträge müssen lesbar ausgefüllt werden!

Nach Prüfung verbleiben diese Unterlagen beim Landesverband.

BDS-Kennziffern für Bedürfnisbescheinigung

<http://www.bdsnet.de/downloads/kennziffernliste>